

N^g
2355





Kurze Anzeige

der unwiederleglichen

Gründe und Ursachen,

Warum das

Königl. Chur- und Fürstl.

Saus Sachsen

von denen demahlen in denen

Züllichischen

Successions-

Angelegenheiten

vorsehenden

Handlungen

nicht ausgeschlossen werden könne.

Anno 1737.

Va 49 I Q





S lieget aus denen zeitthero Königl. Preussischer und Pfalz-Sulzbachischer Seits in denen Jülichischen Successions-Angelegenheiten gewechselten Schrifften vor jedermanns Augen, hat auch sonst hin un wieder zur Gnüge sich geäußert, was massen man sowohl dem Publico, als auch sonst an verschiedenen Höfen, zu insinuiren gesucht, als ob der gegenwärtige Zustand der Jülichischen Sachen dergestalt beschaffen, daß weder durch die von Seiten Brandenburg, auf erfolgtes Absterben Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz gedrohetes Besiz-Nehmung von Jülich und Berg, noch auch durch die Einschlebung des jungen Pfalz-Grafen zu Sulzbach, der Disposition des Westphälischen Friedens-Schlusses auf einige Weise zuwider gehandelt werde, indem dabey weiter Niemand, als beyde Häuser Brandenburg und Pfalz, wegen der vormahln unter sich errichteten Verträge, interessiret, des Hauses Sachsen Gerechtfame hingegen ein solcher Anspruch sey, dessen Erörterung in petitorio per viam juris gesucht und erwartet werden müste, mithin zu denen super possessione vorsehenden Handlungen gar nicht gehöre, gestalten es denn dem Hause Sachsen, da es an der Possession der Jülichischen Lande keinen Theil habe, gleichviel seyn könne, wie die Possessores Zeit wählenden bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath in
peti-

petitorio anhängig gemachten Proceß über den Besiß Interims-Weise sich vergleichen wollen, daher auch dasselbe zu denen demahlen wegen Einnehmung des jungen Pfalz-Grafens in die Possession derer Zülischen Lande vorsehenden Tractaten keinesweges zu admittiren sey. Allermassen aber dieses Vorgeben auf ganz irrigen Suppositis beruhet, deren Ungrund alsofort in die Augen leuchtet, wenn man die Sache nach ihrer wahren Beschaffenheit unpartheyisch ansehen und ermessen will:

So hat man sich genöthiget gesehen, das Publicum hierunter zu desabuliren, und demselben den wahren Begriff von der Sache zu geben.

Um nun solches in der Kürze bewerkstelligen zu können, will man sich dießfalls mit Wiederlegung derer in dem Ao. 1736. zu Mannheim herausgekommenen sogenannten kurzen jedennoch bestgegründeten Unterricht, und der darauf Preussischer Seits erfolgten Beantwortung, geäußerten, die merita causae oder das petitorium angehenden Schein-Gründe nicht aufhalten, sondern auf dasjenige, was dieserhalber in denen Sächsischen, wegen der Zülischen Succession im öffentlichen Druck liegenden gründlichen Deductionen zu solchem Ende bereits an und ausgeführt worden, demahlen remittiren, kan aber jedoch, so viel mit wenigen zu berühren, nicht Umgang nehmen, wie man Pfalz-Sulzbachischer Seits in obangeführter Schrift selbst eingestehen müssen:

Wasgestalt die drey Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, wie auch die Grafschaften Marck und Ravensberg, samt denen Herrschaften Ravensstein und Wünnenthal, nach Anleitung der in dergleichen Fällen klares Ziel und Waasgebenden Kayserl. Lehn-Briefe, auch anderer ohnverwerfflicher Urkunden, wie fast alle übrigen Herzogthümer, Fürstenthümer und Grafschaften, im Reiche, rech-

te

te und wahre Fürstliche Fahren- und Mann-Leben
seyn / folglich darinnen niemanden von dem Weibl.
Herzogt. Jülichischen Geschlechte abstammenden, et-
nige Succession gebühre, welcher hiezu nicht durch
besondere Kayserl. Habilitations-Privilegia fähig ge-
machtet worden.

Wie man nun an Seiten Ihr. Königl. Majestät in Pohlen, als
Chur-Fürstens zu Sachsen, dieses freiwillige Bekännniß, daß nehml.
lich die obbemeldten Herzogthümer, Graf- und Herrschafften je und al-
zeit wahre Mann-Leben gewesen, und noch sind, utilissime ac-
ceptiret;

Also ist hingegen bey dem letztern, was von der Kayserl. Habili-
tation gesagt, und mit Kayfers Caroli V. Habilitations-Privilegio vor
die Jülichischen Töchter bestärcket werden will, offenbahr am Tage,
daß solches in præjudicium des Hauses Sachsen, und der demselben
ertheilten weit ältern Anwartsung, und darauf erfolgten Eventual-Be-
leihung, keinesweges geschehen können, mithin ipso jure null und nich-
tig sey.

Und ob man wohl Brandenburgischer Seits in der Beantwortung
obbemeldter Pfälzischer Schrift eine andere Tour nimmt, und nochmahl
darauf bestehet, daß die Jülichischen Herzogthümer, Graf- und Herrschaff-
ten Feuda promiscua wären, in welchen, nach Abgang des Mann-Stam-
mes, die vorhandenen Prinzeßinnen nach Ordnung ihrer Geburth hätten
folgen müssen, gestalten man denn solches dem Publico also vorzubilden, und,
daß in vorigen Zeiten bey obbemeldten Landen es würcklich also in Uebung
gewesen, und geschehen sey, mit allerhand Erzehlungen aus denen Jülich-
Elev- und Bergischen Geschichten zu bestärcken, und daraus eine Obser-
vantz zu erzwingen, sich alle Mühe giebt; So weist doch der klare Augen-
schein, bevorab, wenn man die angezogene Casus etwas genauer beleuchtet,
daß man dasjenige, was theils via facti geschehen, theils von denen Kaysern,
wegen besonderer Umstände conniviret werden müssen, oder sonst in casu
lingu-

singulari beliebet worden, zur norm mache, und daraus ein verbindliches Herkommen herleite, da doch hiezu ganz andere Requisite erfordert werden, die Teutschen Provincial-Geschichte auch zur Gnüge ausweisen, daß die Kayser bey Absterben eines Fürstlichen oder Gräflichen Manns-Stammes jezweilen die eröffneten Lehen, wenn solche gleich bloss Mann-Lehen gewesen, denen männlichen Descendenten von deren Töchtern, oder andern weiblichen Anverwandten des letztern Besizers, zu Vermeidung allerhand Weitläufigkeiten, oder sonst aus andern Absichten gutwillig gelassen, und denuo conferiret, dadurch aber dergleichen Feuda masculina zu keinen promiscuis gemachet, oder erkläret, wie denn hoffentlich niemand so vermegen seyn wird, daß er die Chur-Fürstenthümer Sachsen und Pfalz, das Mecklenburgische Fürstenthum Wenden, und das Herzogthum Holstein, ferner die Landgraffschafft Hessen, wie auch die Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz, und viele andere ohnstreitige Mann-Lehen deswegen zu dergleichen Feudis promiscuis machen solte, weil z. E. Herzog Heinrich von Sachsen des Leonis ältester Sohn, von wegen seiner Gemahlin Agnes, Pfalz-Gräf Conrads Tochter, zur Pfalz am Rhein / Lotharius von Supplinburg, wegen seiner Gemahlin Richenza, zum Herzogthum Sachsen, und wiederum Heinrich, der Stolze zubenahmset, mit seiner Gemahlin Gertraut / Lotharii Tochter, zu eben demselben, ferner Herzog Ulrich II. zu Mecklenburg, mit seiner Gemahlin Catharina, zum Fürstenthum Wenden / König Christian der I. zu Dänneemarck, mit seiner Gemahlin Sedwig, zu Schleswig und Holstein, und endlich Heinrich, das Kind genannt, wegen seiner Mutter, der bekannten Sophia von Brabant, zur Landgraffschafft Hessen gelanget sind, oder aber in dem Lausitzischen Traditions-Recets de Anno 1636 versehen, daß die Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz, nach Abgang Chur-Fürst Johann Georgii I. Manns-Stammes auf die männliche Descendenz seiner Tochter fallen sollen.

Wenn man dießfalls die Absicht hätte, in die fundamenta petitorii einzugehen, solte es ein leichtes seyn, obiges alles durch die Teutschen Provincial-Geschichte durchzuführen, und aus denenselben hinlänglich zu bestärcken, daneben auch die Jura des Hauses Sachsen so unbeweglich darzustellen, daß der Leser von der Gerechtigkeit der Sache eine genugsame Ueberzeugung bekommen solte;

Da

Da man aber Eingangs erwehnter massen vermahlen vornehmlich nur damit beschäfftiget ist, zu zeigen, wie durch die vorsehende Handlung, zwischen Preussen und Sulzbach, und die Einschreibung des jungen Pfalz Grafens zu Sulzbach, der Disposition des Westphälischen Friedens, zum Nachtheil des Hauses Sachsen, offenbahr entgegen und zu nahe getreten werde; So muß man die merita causæ, ohngeachtet das Haus Sulzbach in obangeregter Schrift selbige allenthalben mit einmischet, und zu Hülffe nimmt, das Königl. Haus Preussen auch in der Beantwortung, darauf zu repliciren, nöthiget, vermahlen fahren lassen, und zu der obbemeldten Haupt-Intention sich wenden, da denn zu mehrerer Deutlichkeit gereichen wird, wenn man die Worte des Osnabrückischen und Münsterischen Friedens-Schlusses hieher setzet, und den wahren Sinn derselben sowohl nach ihrer natürlichen Bedeutung, als auch aus dem Verlauff der Sache und denen Friedens-Protocollen und Actis erwäget und vor Augen stellet.

Quia vero, heist es, Art. 4. No. 57. des Osnabrückischen und Art. 5. No. 46. des Münsterischen Friedens-Instruments, etiam causa Juliæensis successionis inter interessatos, nisi præveniatur, magnas aliquando turbas in Imperio excitare possit, ideo conventum est, ut ea quoque, pace confecta, ordinario Processu coram Cæsarea Majestate, vel amicabile compositione, vel alio legitimo modo, sine mora dirimatur.

Hier hat man nun gleich anfänglich zu bemerken, daß man Königlich-Preussischer und Pfalz-Sulzbachischer Seits dem Publico, ohne ungründlichen Grund, zu inquiren suche, als ob das Haus Sachsen bey der Possession gar nicht concurrirre, sondern seine Sache in petitorio auszumachen, und den Ausgang desselben zu erwarten habe, mithin ganz gleichgültig ansehen, und gar wohl geschehen lassen könne, und müsse, auf was Art die würcklichen Innhaber der streitigen Herzogthümer über die Possession sich vergleichen wolten, da doch bekannt genug, ja Reichskündig ist, daß das Haus Sachsen das Petitorum seiner Anno 1615. bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath übergebenen Klage, Innhalt der Beplage sub A. nicht sowohl auf die Merita causæ, oder das petitorium, sondern zuörderst und vornehmlich auf die Possessio gerichtet, und um Zuerkennung derselben geberhen, A.
aber

allermassen es denn auch zuvor bereits so viel erlangt gehabt, daß die Kayserl. Majest. Rudolphus II. das Haus Sachsen in der Versohn Chur-Fürst Christiani des II. zu Prag Ao 1610. prævia causæ cognitione, welche in einem solennen Fürsten-Rath angestellt worden, nach der Beilage sub B. mit denen Hertzogthümern Quæstionis, würcklich belehnt, und durch sothane Investitur selbiges, denen Lehn-Rechten gemäß, nicht nur in die possessionem civilem (deren dasselbe, wie vernünftigt wohl zu schliessen, sich nie begeben) gesetzt, sondern ihm auch das jus possessionem naturalem apprehendendi, contra quemcunque gegeben, die Inhaber hingegen pro Invaloribus & detentoribus declariret, gestalten denn auch solches zu allem Ueberflusse noch besonders durch ausgelassene Kayserliche Decreta, unter Bedrohung der Acht, nach der Beilage sub C. erfolgt ist.

Es hat auch solches Chur-Brandenburg ganz wohl begriffen, und damit es dem Nachdruck dieser Kayserl. Pœnal-Verordnungen aus dem Wege gehen möchte, Ao. 1611. denen von einigen Unterhändlern in Vorschlag gebrachten gültigen Tractaten mit dem Hause Sachsen gar leichte Gehör gegeben, mit selbigem auch zu Zütterbock auf eine Einnehmung in die Composses sich verglichen, und dadurch dasselbe zu beruhigen, oder vielmehr einzuschläffern gesucht.

Ob man nun wohl auf Seiten des Hauses Sachsen von diesem Vertrag deswegen die Realität nicht erlangen können, wenn Pfalz-Neuburg, als dessen Consens wegen der damahls noch stehenden gemeinschaftlichen Detention pro indiviso gleichfalls vonnöthen, und in dem Recels bedungen war, darein nicht willigen wollen, und solchergestalt Chur-Brandenburg unter andern eine Gelegenheit bekam, dem Hause Sachsen per indirectum den Effect des Vergleichs hinwegzuziehen.

So solte doch derselbe nunmehr in seine völlige Würckung treten, und das Haus Brandenburg, zur Erfüllung des Versprochenen sich anschicken, wenn der Pfalz-Neuburgische Widerspruch durch Abgang dieser



dieser Linie ganz und gar cessiret, und solchergestalt alles etwa noch übrige Hinderniß aus dem Wege geräumt wird.

Mit was Bestande kan man sich nun von Seiten Brandenburg, bey bevorstehendem Abgang der Pfalz, Neuburgischen Linie der völli- gen Possess nähern, und selbige, mit Ausschließung des Hauses Sach- sen, alleine vindiciren, oder mit Pfalz, Sulzbach darüber einen Ver- gleich eingehen, und dem Publico vorbilden, daß das Haus Sach- sen kein gegründetes Jus contradicendi, sondern bloß mit dem petitorii zu thun habe?

Daß Chur- Brandenburg im vorigen Seculo schon Ao. 1647. mit Pfalz, Neuburg über der Interims-Possess sich verglichen, war theils ein ganz anderer Casus, indem solches nicht nur tempore belli geschehen, sondern auch Pfalz, Neuburg in possessione naturali sine detentione sich würcklich befand, Pfalz, Sulzbach hingegen dermahln weder civiliter noch naturaliter einiger Possess mit Bestande sich rüh- men kan, theils ist bekannt genug, wie das Haus Sachsen bey de- nen Westphälischen Friedens- Tractaten darwieder sich gereget, auch so viel erhalten, daß in den Friedens- Schluß mit eingerücket worden, daß dergleichen fürhin nicht weiter geschehen, noch etwas ferner innoviret werden solle.

Daß dieses die wahre Meynung der aus dem Instrumento pacis obangezogenen Worte, und die Dispositio desselben nicht etwa, wie von Gegentheilen vorgegeben werden will, auf eine von dem Chur- Hause Sachsen allererst petitorie auszuführende Succession zu inter- pretiren sey, solches erhellet nicht nur daraus, daß dieselben, auf be- scheidene Vorstellung und Instanz der Chur- und Fürstl. Gesandten bey denen Kayserlichen, Französischen und Schwedischen Ministres in fa- vorem des Hauses Sachsen inseriret worden, und solchergestalt, ver- nünftiger Weise, nach der Intention des Petentis ausgeleget werden müssen, sondern es giebt auch die natürliche Bedeutung der Worte selbst, da es heißt, daß die Züllichische Successions- Sache, zu Ver-
B
mey

mending aller besorglichen Unruhen im Reiche, unter denen sämmtlichen In-
 teressenten Processu ordinario coram Caesarea Majestate jam tum pen-
 dente, vel amicabile Compositione, ausgemachet werden solle, gestalt
 dadurch via facti und die Vergleichung zwischen zweyen Interessenten, mit
 Ausschließung des Dritten, als woraus am allerersten Thätlichkeiten und
 Unruhen im Reiche entstehen können, verworffen werden. Zugeschwei-
 gen, daß das Haus Pfalz-Sulzbach nicht einmahl vor einen solchen In-
 teressenten angesehen werden kan, wovon der Westphälische Friede dispo-
 niret, in mehrern Betracht, daß dasselbe, wie bereits Königl. Preussischer
 Seits in der vorhin angezogenen Beantwortung ad No. 4. gnüglich darge-
 than worden, weder in possessione civili noch naturali, aut detentione
 sich befindet, da hingegen das Königl. Chur- und Fürstl. Haus Sachsen
 unter sothanen im Friedens-Schluß in der Generalität angezeigten Inte-
 ressenten, zwischen welchen die Zülichische Successions-Sache durch Pro-
 cessus oder gültlichen Vergleich ausgemachet werden soll, hauptsächlich und
 um so mehr gemeinet seyn muß, als es obangezeigtermassen bereits lange
 vorher die Kayserl. Belehrung über die gesammten Zülichischen Lande er-
 halten, und vom Kayser und Reich vor Herzoge von Zülich, Cleve und
 Berg erkannt, nicht minder bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath via juris
 ordinaria sein Recht, und die Einräumung der ihm via facti und mit offen-
 bahrer Gewalt vorenthaltenen Lande gesucht, und, da es damit, wegen
 der notorischen Umstände, schwer halten wolte, die dem Instrumento ein-
 verleibte Clausul selbst ausgewürckt, und zu seinem Faveur erhalten, wor-
 aus denn von selbst unwiedertreiblich sich ergrebet, daß das offterwehnte
 Königl. Chur- und Fürstl. Haus Sachsen einer der Haupt-Interessenten
 sey, mithin vor allen andern zu denen über die Zülichischen Angelegenheiten
 anzustellenden gültlichen Handlungen, es mögen nun dieselbe auf die völlige
 Ausmachung derselben, oder nur auf den Statum possessionis abgezielet
 seyn, gezogen werden müsse.

Da auch juxta L. F. C. Si per vim &c. und L. 6. C. Unde vi &c.
 ausgemachten Rechtsens ist, daß, sobald eine Sache in Process befangen,
 und Lis contestiret, pendente lite, alle Innovation, bevorab wenn die
 Poffels, wie im gegenwärtigen Fall, noch unerörtert, und die Klage dara-
 auf

auf mit gerichtet, aufhören, und alles in statu quo, bis zu Austrag der Sache, gelassen werden muß:

So folget aus denen obangeregten Worten des Instrumenti Pacis, da versehen ist, daß die Jülichische Sache entweder durch den bereits seit 1615. anhängigen Process, oder gütlichen Vergleich unter denen Interessenten ausgemacht werden solle, von selbst, daß kein Interessent ohne dem andern an dem Statu possessionis das geringste ändern, vielweniger seine bishero restringirt gewesene Possessionem partialem auf das Totum extendiren, oder einen solchen in den Besitz mit einnehmen kan, welcher zeithero daran ganz und gar keinen Theil gehabt. Daß nun aber Chur-Brandenburg niemahl Possessor solitarius von denen Jülich, Cleve und Bergischen Landen gewesen, sondern, nach Ausweisung des, Königl. Preussischer Seits, in der mehrbesagten Beantwortung sub Lit. F. selbst angeführten Dortmundischen Vertrags de Ao. 1609. Pfalz-Neuburg in der Composseß, anfänglich pro indiviso leiden müssen, nachmahls aber mit demselben darüber sich verglichen, und mit der zugetheilten Portion zufrieden gewesen, solches ist Geschichtkundig, und erwächet daher die rechtliche Consequenz, daß der Status possessionis in præjudicium des Königl. Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen gewaltig alteriret werde, wenn das Königl. Haus Preußen nach Abgang der Pfalz-Neuburgischen Linie seine bishero restringirt gewesene Possessionem partialem auf das ganze erstrecken, und derer von der Pfalz-Neuburgischen Detention befreyeten Lande via facti sich bemächtigen sollte.

Und obwohl Königl. Preussischer Seits man in denen Gedancken zu stehen scheint, daß es dessen aus dem mit Pfalz-Neuburg im vorigen Seculo Anno 1666. errichteten und von der Kayserl. Majest. confirmirten Vergleich besagt sey;

So hat doch Pfalz-Neuburg von wegen der in dem Westphälischen Frieden enthaltenen und aus der Natur des anhängigen Jülichischen Processus obangezeigter massen herfließenden Disposition eben so wenig über die Possess tranligiren, noch dasjenige, so es inne gehabt, einem andern, wenn gleich derselbe pro parte Composseßor gewesen, pro diviso einräumen, und dadurch dessen Condition besser, als dieselbe zuvor gewesen, machen, am allerwenigsten aber super rea aliena & litigiosa disponiren können; Woraus denn ferner von selbst sich ergibt, daß der obangeregte

Vergleich zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg so wenig als die Kayserl. Confirmation, als die ohnedem bekannter massen per sub- & obreptionem, und also nulliter ausgebracht, auch anders nicht, als in Conformität des Westphälischen Friedens-Schlusses, und, wie die annexirte Clausul zur Genüge ausweist, salvo jure Domus Saxonica, gemeynet seyn, und keinem ein mehrers Recht, als was er, circa eam, vor sich hat, geben kan, dem Königl. Hause Preussen zur Ergreifung der Possels, auf den Fall des Abgangs des Pfalz-Neuburgischen Manns-Stammes, einiges Recht beizulegen, fähig und vermögend sind, ja nicht einmahl wider das Königl. Chur- und Fürstl. Haus Sachsen allegiret werden können, da selbiges an dem Kayserl. Hofe sowohl, als auf der öffentlichen Reichs-Versammlung solenne Protestation dawider eingewendet.

Es hat auch solches um so mehr seine ungezweifelte Richtigkeit, als die Worte des Instrumenti Pacis, nisi praveniatur, magnas aliquando turbas excitare possint, wenn man den damaligen Statum und die Situation der Jülichischen Sache etwas genauer betrachtet, auf nichts anders abziehen können, als daß Chur-Brandenburg das Haus Pfalz-Neuburg, und dieses jenes nicht aus dem im Besiz genommenen Landes-Antheil delogiren, Sachsen auch via facti sich nicht helfen, oder mit Gewalt in die Possels desjenigen, was von obigen beyden proprio ausu occupiret war, dringen sollte.

Wenn nun Pfalz-Neuburg aussterben, und sodann das Königl. Chur-Fürstl. Haus Sachsen vacuum possessionem ergreifen, Brandenburg und Sulzbach aber derselben gleichfalls sich nähern solten; So wären die Arma und Unruhen im Reiche unvermeidlich, in vernünftiger Erwägung, daß, da Brandenburg dasjenige, was demahlen Pfalz-Neuburg inne hat, weder naturaliter noch civiliter besizet, indem Sachsen possessionem civilem per Investituram erlanget, Sulzbach auch weder naturaliter noch civiliter Possessor davon ist, sondern erst per apprehensionem darin gelangen will, Sachsen aber durch die Kayserl. Investitur und obangeführten Decreta das Jus apprehendendi possessionem naturalem erlanget, mithin, wenn der Gegentheil sich nicht weiter an die Disposition des Westphälischen Friedens binden lassen wolte, vacuum possessionem zu ergreifen, genugsam berechtiget ist, es nicht anders kommen kan, als daß diese drey Häuser magnas turbas in Imperio excitiren, und mit Waffen an einander

ander gerathen müssen, welches doch pax Westphalica sorgfältig präcaviret wissen will.

Aus diesem allen ergiebt sich nunmehr von selbst ganß deutlich, daß salva dispositione Pacis Westphalica, & salva justitia, mit Exclusion des Königl. Ehr- Fürstl. Hauses Sachsen super possessione nicht transigiret werden könne, da der gemeldte Friede alle Innovation untersaget, und der Sache die rechtliche oder gültliche Erledigung inter interessatos super possessione zum Ziel sezet, das Haus Sachsen selbst auch in possessione civili & titulata der sämtlichen Jülich, Clevischen und Bergischen Lande sich befindet, und vom Kayser und Reiche dafür agnosciret wird, mithin respectu desselben das Präjudiz in aperto beruhet, wenn im Jülichischen und Bergischen, oder im Clevischen der Status possessionis alteriret wird, und solches durch Preussen oder Sulzbach, oder einen andern Tertium geschiehet.

Und wenn auch super Jure successionis des jungen Pfalz- Grafen von Sulzbach, ob derselbe ad statum possessionis sich qualificiren könne, eine Discussion angesiellet werden müste; So kan man doch bey dieser Untersuchung abermahlen, ohne den dabey vornehmlich interessirten Tertium zu hören, nicht progrediren, am wenigsten auch demselben in causa litigiosa possessorem plane alienum, ipso inaudito, einseitig und eigenmächtig obtrudiren.

Denn obwohl der Favor possessionis in denen Rechten groß ist; So werden doch diejenigen darauf nicht provociren können, die entweder wie Pfalz- Sulzbach, noch zur Zeit gar keine possessionem acquiriret, oder auch, welche sich via facti und contra Mandata dehortatoria supremi Judicis eingedrungen, oder noch einzudringen suchen, vielweniger einigen Vorzug vor demjenigen präsendiren wollen, den der Judex prævia causæ cognitione in die Possess gesezet, wie in præsentis casu von dem Kayser per investituram geschehen, welches durch die nachhero per sub- & obreptionem erschlundene Kayserl. Confirmation des von denen injustis detentoribus unter sich getroffenen Vergleichs, nicht hat alteriret werden können, wie solches die der Confirmation selbst annectirte Clausul sattsam anzeigen, auch an sich expediti juris ist.

Daher diejenigen aus falschen Principiis urtheilen, welche das Haus Sachsen bloß zu einem Prätendenten machen wollen, der sein Recht in petitorio auszuführen, bey der Possess aber weiter nicht zu concurriren

habe, indem eines Theils ganz unstreitigen Rechts, daß auch nicht einmahl in præjudicium des in petitorio litigirenden Theils der Status possessionis nec in re ipsa, nec in persona possessoris, auf was Urth es geschehen wollen, imutiret, oder etwas darunter innoviret werden könne, andern Theils auch die Notorietät ganz ein anders, und daß Sachsen in possessione legitima civili sich von Anfang an bis hieher, befinde, besaget, und vielmehr der Häuser Brandenburg und Pfalz Ansprüche auf einer weitem Ausführung beruhen werden, bevorab da ein jeder Theil von Ihnen ex diversis principis agiret, und der eine die Jülichischen Lande pro Feudis masculinis, der andere pro promiscuis ventiliret, wie man es seiner Convenienz gemäß zu seyn glaubet.

Gesetz aber auch, jedoch ganz uneingeräumten Falls, es wäre, wie vorgegeben werden will, an dem, daß Sachsen bey der Possess ganz und gar nicht concurrirre, sondern lediglich in petitorio zu agiren, und dessen Ausschlag abzuwarten hätte;

So ist doch ausgemachten Rechts, daß die Sache mit denen Jülich-Elb- und Bergischen, auch übrigen zugehörigen Landen, allezeit in dem Stande erhalten werden müsse, damit das Haus Sachsen auf den Fall, da es den Proceß gewinnen sollte, zu dem Besiz und Genuß desjenigen gelangen könne, was ihm per Sententiam zugesprochen werden wird.

Wie nun aber solches nicht geschiehet, vielmehr die Recuperation und Abtretung dieser Lande auf solchen Fall dem Hause Sachsen schwerer, ja fast unüberwindlich gemachet wird, wenn frembde Potenzen diesem oder jenem von denen Detentoribus die Possess garantiren, oder gar einen neuen Besizer eindringen, und denselben dabey zu maintainiren versprechen; Also ist auch daraus offenbahr am Tage, daß darunter des Chur-Hauses Sachsen Präjudiz gewaltig verfare, und demselben in alle Wege daran gelegen sey, causam præsentis possessionis salvam & intactam zu erhalten, und nicht durioorem, per mutationem & innovationem derer gegenwärtigen Possessorum & Detentorum machen zu lassen, mithin kan dasselbe von denen dornmahlen darüber vorsehenden Handlungen nicht ausgeschloffen werden, gestalten Höchstgedachtes Königl. Chur- und Fürstl. Haus zu förderst zu Kayserl. Majest. als des Reichs höchstem Haupt und Richter, und dann zu denen Guarants des Westphälischen Friedens das zuversichtliche Vertrauen hat, daß Sie dasselbe gegenwärtig mit seinem Recht in Obacht

acht nehmen, und nichts, ohne desselben Zuziehung und Beytritt, geschehen, am wenigsten etwas verhängen lassen werden, so zu Violierung des zum Fundament der Ruhe vom ganzen Römischen Reich liegenden Westphälischen Friedens-Schlusses gereichen auch nimmermehr, wenn es gleich vorjeho via facti durchgesetzt werden sollte, einen Bestand haben, vielmehr heute oder morgen zu grosser Unruhe im Reiche ausschlagen kan. Gestalt Ebro Königl. Majestät in Pohlen, als Chur-Fürst zu Sachsen, von niemand zu verdencken seyn wird, wenn Sie in solchem ganz unvermutheten Fall, Sich aller von Gott Ebro verliehenen Kräfte und Mittel, auch derer über kurz oder lang vorkommenden Conjunctionen bedienen, um Dero so offenkundig gegründete Successions-Gerechtfame mit Nachdruck zu vindiciren.

Da auch, denen bekantten Lehn-Rechten nach, wie ex l. l. Feud. 26, e. si facta &c. und l. l. Feud. 7. c. 1. zu ersehen, der Lehn-Herr durch die Lehns-Reichung sich verbindlich und anheischig machet, den Vasallen, bey sich ereignender Erledigung der Possess, in dieselbe einzusetzen, und zu verheissen; So ist kein Zweifel übrig, Ihr. Röm. Kayserl. Majest. werden bey bevorstehender Vacanz, Dero Ober-Lehn-herrlichen Amts Sich erinnern, und gerechtest gebrauchen, mithin dem Hause Sachsen den Effect der durch die Beleihung zu leisten über Sich genommenen Gewähr der Possession, nunmehr, um so zuverlässiger angedeyhen lassen, als dasselbe weit über ein Seculum darauf gewarret, und in die Ober-Richter und Lehnherrliche Rechts-Hülffe sein einziges Vertrauen jederzeit gesetzt hat.

A.

Deme allen nach erwartet Chur- und Fürstl. Sächsis. Anwaldt vor Herren Beklagten samt und sonders hierauf, und nach Gelegenheit angestellter summarischer Petition und Imploration, richtiger Antwort, und bittet allerunterthänigst, in Rechten zu erkennen und auszusprechen: Das zu förderst Beklagten Herren Chur-Fürsten zu Brandenburg und Sr. Chur-Fürstl. Gn. Gemahlin, sowohl mit beklagter Pfalz-Gräflichen Neuburgischen Frau Wittwen und Pfalz-Gräf Wolffgang Wilhelms Fürstl. Gn. nicht gebühret habe, die Possess der libellirten Fürstenthumbe und Lande eifertiger selbthätiger Weise zu ergreifen, und einzunehmen, und dem Hochlöbl. Hause zu Sachsen ungebührlich vorzunehmense

enthalten, sondern, daß Ihr. Chur- und Fürstl. Gnd. daran zu viel und un-
 recht gethan, derowegen vor allen Dingen Klägers gnädigste und gnädige
 Herren Principalen in würckliche Posses mehrbesagter libellirten Herzog-
 thümer Gütlich, Eleve und Berg, samit den Graffschafften Ravensberg, und
 zu der Marck, und allen Zugehörungen, zu immittiren, einzufügen, und da-
 bey alles Wiedertretens ungeachtet, Kayserlich zu manuteniren. Solte
 aber diese rechtmäßige Petition in Possessorio, als man sich doch keineswe-
 ges versehen will, nicht statt haben, desuper protestando. So bittet
 Sächsischer Anwaldt uf einem und dem andern Fall, wie obstehet, in Rech-
 ten ferner zu erkennen, daß seinen gnädigsten und gnädigen Herren Princi-
 palen den Chur- und Fürsten zu Sachsen, die libellirten Fürstenthumbe
 und Lande samit den zugehörigen Graffschafften, und allen andern Pertinen-
 tien, als Ihr. Kayserl. Majest. und des Reichs unzweiffliche Mann- Lehen,
 jure utilis dominii, zuständig, Ihr. Chur- und Fürstl. Gnd. als rechte und
 einzige Successores derselben zu declariren, und derowegen der Herr
 Chur-Fürst zu Brandenburg, Sr. Chur-Fürstl. Gnd. Gemahlin, die Pfalz-
 Gräfl. Frau Wittwe zu Neuburg, und Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelms
 Fürstl. G. G. G. die libellirten Fürstenthumbe, Graffschafften und
 Lande, samit deren Zugehörungen, Klägers gnädigsten Herren Principalen
 mit allen Nutzungen, die sie eingenommen, oder einnehmen hätten sollen
 und können, vermöge richtiger Rechnung, zu restituiren, abzutreten und
 einzuhändigen pflichtig, Ihr. Chur- und Fürstl. G. G. G. auch, ufn Fall
 der Verweigerung, ad juramentum in litem zu gestatten, und zuzulassen,
 und hiezu die Herren Beklagten samit und sonders, mit Wieder-Erstattung
 aller bishero verursachten und künfftigen Interesse, Kosten und Schäden,
 in Rechten zu verurtheilen, auch was sonst dem Chur- und Fürstl. Hause
 Sachsen zu gute, Secundum facti naturam & circumstantias ex quocun-
 que utiliori & salubriori remedio conjunctim & divisim, aut alterna-
 tim & subordinate in der allerbesten Form Rechten gebethen und erkennet
 werden könnte, solte oder möchte, zu sententioniren, immassen solches alles
 zu Kayserl. Rechtl. Ausspruch allerunterthänigst gestellet wird. Ihr. Ma-
 jest. Kayserl. höchst. Obrigkeitl. Richterliches Amt allerunterthänigst anruf-
 send, auch hierüber omni meliori modo & forma juris & styli jus & justiti-
 am zu administriren bittende.

B. Kaye

B.

Kaysers Rudolphi II. Lehn-Brief vor Chur-Fürst Christian den II. zu Sachsen, d. d. Prag, den 7 July, 1610.

NB. Diese Piece ist unter denen Beylagen der Furken, doch gründlichen Information des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Gerechtsamen an denen verledigten Herzogthümern Jülich, Cleve, und Berg etc. de Ao. 1733. No. XVII. pag. 141.

Ingleichen

In Rouffet Recueil historique d'Actes, Negotiations, Memoires & Traitez &c. Tom. VII. pag. 393. befindlich.

C.

Copia Mandati sine clausula, ad revocandum in pristinum Statum cum annexa Citatione ad videndum se declarari in poenam, prioribus Mandatis insertam, contra beyde Herren und Fürsten, Ernst Marggrafen zu Brandenburg etc. Wolfgang Willhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein etc.

Wir Rudolph der Andere von Gottes Gnaden, Erwehltster Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Schlabonien, etc. König, Erz-Herkog zu Oesterreich, Herkog zu Burgundt, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg etc. Graf zu Tyrol etc. Embieten den Hochgebyrnen, Ernst Marggrafen zu Brandenburg, Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Herkogen, Burggrafen zu Nürnberg, vnd Fürsten zu Rügen, vnd Wolfgang Willhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herkogen in Bayern, Grafen zu Beldens vnd Sponheim, Vnsern lieben Oheimbe u. Fürsten, Vnsere Gnab und hiemit zu wissen.

Demnach Wir noch für Absterben weyland Vnsers Vetteren, Herkogen Johann Willhelmen zu Jülich, Krafft einer von den Ständen dieser Lande aufgerichteten verglichenen und hochverbundenen Union, wie es auf alle Fälle mit der Regierung dieser Lande gehalten werden soll, Verordnung gethan, auch zu dem Ende zu S. L. vnd in Dero Landt Vnsere Kayserliche Commissarien abgefertigt, wie nicht weniger so bald Wir S. L. tödtlichen

E

Abgang

Abgang vernommen, fürnehmlich dahin getrachtet, wie diese ansehnliche Fürstenthumb und Landen, in Frieden und Ruhe erhalten, zu welchem Ende Wir dann noch unterm dato, den vier und Zwanzigsten May jüngsthin, allen denjenigen was Würden, Standes oder Wesens die seyn, so zu gedachtes Unserer Vetteren hinterlassene Fürstenthumb, Graff, Herrschafften, Gütern, beweglichen oder unbeweglichen Lehen oder Eigenthum, wie die auch Nahmen, Anspruch oder Forderung zu haben vermeinten, Ernstlich und darzu bey Peer und Straff auf solche Fälle in allgemeinen beschriebenen Rechten, sowohl Unsern und des Heil. Reichs Constitution und Ordnung begriffen/ bis zu fernerer Unserer Erkenntnis, aller Thätlichkeiten und Anmassung sich zu enthalten, alles in dem Standt, darinn es bey Ableiben des verstorbenen Herzogen gefunden, oder Wir als regierender Römischer Kayser, Obrister Lehnherr, und dieses Streits unmittelbarer Richter es verordnen möchten, verbleiben zu lassen, und keiner Verwaltung sich zu unterfahren, geboten: Auch da allbereit damahl des Orts, was de facto wäre attentirt und fürgenommen worden, dasselbe von Röm. Kayserl. Macht, als ohne dieß und für sich selbst unrechtmäßig, eitel und nichtig, cassirt, aufgehoben und alles in vorigen Standt gesetzt. Darüber und damit sich niemand versagten, oder erweigerten Rechtens zu beklagen Ursach, so wohl allerhand Thätlichkeiten, so von den prätendirten Theilen, zu Verunruhigung des H. Reichs Frieden hätten fürgenommen werden können, alle und jede, so wie obstehet, wegen der Jülichischen Fürstenthumb und Lande etwas zu suchen oder zu prätendiren vermeinten, tragenden Kayserl. Amts wegen öffentlich Edicts-Weise, unter obberührtem dato, zu Für- oder Anbringung deren Forderungen, Recht und Gerechtigkeiten, citirt, geheischen und geladen, unterdessen aber zu Conservation Ruhe und Friede, auch Unser und des heil. Reichs, wie nicht weniger eines jeden interessirenden Befugnis, Recht und Gerechtigkeit, so wol erhaltung der ansehnlichen Fürstenthumb, Graff, Herrschafften und Länder wie auch Dero angefassene Ständt, Untertthanen und Inwohnern, Privilegien vnd Freyheiten, vermög obangedeuteter Union, die Regierung dieser Landt und Stätt, in Unserm Nahmen, dem Hochwürdigem, Durchleuchtigen, Hochgebornen Leopolden, Erb- Herzogen zu Oesterreich, Bischoffen zu Straßburg und Passam, Herzogen zu Burgundt, Graffen zu Tyrol, Unsern freundlichen lieben Vetteren, Sohn vnd Fürsten, neben andern Unsern desfalls verordneten Commissarien anvertraut, auff mehr gedachtes Unsern in Gott ruhenden Veters, Herzog Johann

Johann Wilhelm zu Göllich, hinterlassene Käbt, Beampte, Diener, vnd
 insgemein alle und jede in Göllichischen, Bergischen, Clevischen Fürsten-
 thumb, auch darzu gehörigen Graff- Herrschaften vnd Landen, angeessene
 Ständt, Vnderthane vnd Schutzverwandte, mit allem gleich Vns selbst
 sten, schuldigen respect vnd gehorsam, auf sein Vnsers Bettern vnd Sohns
 L. gewisen. So hetten Wir Vns zwar versehen, es würden sich alle die-
 jenige, so, wie gehört, Zuspruch oder forderung zu diesen Fürstenthumb vnd
 Landen zu haben vermeinten, der gebür erinnert vnd weder für sich selbst
 noch andere darzu bevolmechtigt, das geringste darwieder fürgenommen
 oder attentirt haben; Alldieweil aber nicht allein diesem Vnsrem rechtmessi-
 gen Gebott vnd Verbotten, einige folg nicht gelaistet, sondern darwieder
 von beyden Ewren L. solche vnerantwortliche Thätigkeiten fürgenoma-
 men, dadurch Sie die in Vnsrem als Römischen Kayser, Obristen Lehen-
 Herrn, vnd dieses Streits ungezweiffelsten vnmittelbaren Richter, bestellte
 Regierung zu höchstem Vnsrem Schimpff vnd Verachtung, der andern
 Interessirenden aber (die sich dann darob beclagen) zu hochbeschwerlichen
 Präjudicio vnd nachtheil an sich zu ziehen vnderstanden, vnd über alle solche
 attentaten noch Vnsrem Kayserlichen Herolden, so zu erhaltung Friedt,
 Ruhe vnd Einigkeit in diesen Landen unterschiedliche Mandata öffentlich zu
 publiciren vnd affigiren, von Vns in Beuelch gehabt, an seiner Verrich-
 tung verhindert, vnd mit Beträwung abtreiben, auch als hernacher solche
 aus anordnung Vnsers Commissarii in Düsseldorf, durch Notarium vnd
 Zeugen an die Cansley vnd Rathhaus daseselbst angeschlagen vnd publicirt,
 mit öffentlicher Widerschlichkeit abreißen, vnd darwieder eine nichtige vnd
 verantwortliche, allein zu schmellerung Vnsrer disfalls reservirten Kay-
 serl. jurisdiction, vermeinte protestation thun, wie auch von den damals zu
 Düsseldorf anwesenden Göllichischen, Bergischen, vnd darzu gehörigen
 Land, Kähten, Rittern vnd Städtten, die ihnen so hoch verbottene Hand-
 gelübt abfordern lassen, anderer unrechtmessigen anmassungen vnd attent-
 aten, so E. L. L. mit aufforderung deren von Adel, Freyen, Lehen vnd ande-
 rer Dienstleuth, anlegung gemeiner Landsteuren, Werbung vnd einlege-
 rung allerhand Kriegsvolcks, Sperrung der Strassen, wie auch Aufhal-
 tung Vnsrer selbst, vnd von Vnsrem hochansehnlichem Kayserl. Commis-
 sario, zu nothwendiger verwahrung der Bestung Göllich, erkauffter Gü-
 ter, fürgenommen, durch welche contraventiones, attentata vnd vngehor-
 samb, E. L. L. ipso tacto, in die Straff den Mandatis, ohn einige andere
 erklä

erklärung, gefallen, umb so viel mehr aber weil diese facta nit allein allen Rechten, Reichs-Constitutionen vnd gemeinen Landfrieden zuwider, und zu öffentlichem Auffruhr, Zerrüttung und gemeiner empörung gerichtet, auch also beschaffen, daß sie mit keinem Schein Rechts behaupt werden mögen, der Gefahr, so dem ganken Römischen Reich, inner- und außerhalb desselben allenthalben deswegen zugezogen werden kan, zugeschwiegen.

Haischen und laden Wir E. L. L. von Römischer Kayserl. Macht, auch Gericht und Rechts wegen, auf den Sechs und dreyßigten Tag, den nächsten nach Überantwortung oder Verkündigung diß Briefs, deren Wir Ihnen Zwölff für den Ersten, Zwölff für den Andern, Zwölff für den Dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen, und benennen peremptorie, oder ob derselbe nit ein Gerichts-Tag sein würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach selbst, oder durch Dero volmechtige Anwälde, an Unsern Kayserl. Hoff, welcher Enden der die Zeit sein möcht, zu erscheinen, zu sehen und hören, E. L. L. oberzehlestes ungehorsams in dem Sie Unsern Gebotten der gebür nit gelebt, so wol auch anderer verübten thätlichen verhandlung haben, in die Peen obberührten Unserem Mandato einverleibt, gefallen sein, ertheilen, erkennen vnd erklären, oder aber erhebliche in Recht gegründete Ursachen warumb die erklärang also nit erfolgen solle, gebürlich vorzubringen, vnd darüber erkenntnuß zugewarthen.

Darneben gebieten Wir E. L. L. bey Straff Unserer vnd des heyligen Reichs Acht vnd Aberacht, hiemit nachmahls Ernstlich, vnd wollen, daß Sie sich alsbald denselben diß Unser Kayserl. Gebot zukommt, inhauiert, oder verkündet wird, der also de facto, vnd eigenes Gewaltis angemakten vermeinten vnrechtmessigen possessionen vnd Regierung dieser Land enthalten, alle die in Pflicht genommene Räch, Landtschändt, Diener, Beamte, vnd Underthanen derselben wider erlassen vnd ledig zellen (welches, es beschehet gleich von E. L. L. also oder nicht, so haben Wir jedoch alle vnd jede so auch dergestalt mit Pflichten zugethan vnd verwant, aus Kayserl. Macht vnd Vollkommenheit durch Unsere deswegen vnder dato den Sechsten Novembris publicirte Kayserl. patent relaxirt vnd erlassen) alle Thätlichkeiten, als mit Aufforderung den Ritterslichen oder anderer Dienst, Anlegung der Landsterr, werbung, Haltung, einlagerung des Kriegsvolcks, wie auch Sperrung der Strassen, allen anderen Thätlichkeiten, wie die Mahmen haben möchten, abstehen, daß von E. L. L. geworbene Kriegsvolck abschaffen, die

die Uns vnd Unseres Veters vnd Sohns Erzh. Herzhogen Leopolden angehaltene Güter restituiren, vnd in Summa, Krafft vnd vermög Unserer hiezuvor ansangenen, vnd dieser iezigen Käyserl. hochverpönten Mandaten, vnd verordnung, alles in den Standt, wie es bey ableiben Unseres Veters Herzog Johann Wilhelmis zu Göllich, gefunden, sehen, deme allem also vnd zuwider nicht thun, noch hierinnen vnghehorsamb sein, als lieb E. L. E. ist obvermeldte Straff, Unser vnd des h. Reichs Acht und Aberacht zu vermeiden.

Daran beschiecht Unser Ernstlicher Will vnd Maynung, Wir haben vnd laden auch E. L. E. von mehrbemelnder Unser Käyserl. Macht hiezumit auf obbesimbten Sechs und dreyßigsten Tag, vnd dabey angedeutter massen zu erscheinen, glaublich anzeig vnd beweiß zu thun, daß diesen Unseren Käyserl. Gehotten alles ihres Inhalts gehorsamblich gelebt sey, wo nicht, oder ob auch demselben vber Zuersicht zuwider gehandelt worden were, als dann zu sehen vnd hören E. L. E. in die bedröhte Peen gefallen seyn, mit Urtheil vnd Rechtsprechen erkennen vnd erklären, oder aber erhebliche im Recht gegründte Vrsach, warum die erklärang also nicht erfolgen sol, gebürlich vorzubringen, vnd darüber erkantnuß zugewarten.

Wann E. L. E. erscheinen, alsdann also oder nicht, so wird doch nichts desto weniger hierinnen im Rechten mit gemeldter erkantnuß, erklärang vnd anderen gehandelt vnd procediret, wie sich daß seiner Ordnung nach gebüret, darnach sich E. L. E. zurichten. Geben auff Unserm Königl. Schloß zu Prag den Neundten Monats Tag Novembris, Anno Sechszehen Hundert vnd im Neundten, Unserer Reiche des Römischen im Fünff vnd dreyßigsten, vnd des Hungarischen im Acht vnd dreyßigsten, vnd des Böheimischen in Fünff vnd dreyßigsten.

Rudolff.

*Ad mandatum Sac. Cesaree Majestatis
proprium.*

Leopoldt von Stralendorff.

Gotfrid Hertel.

Copia arctioris Mandati abn die Herren Rätthe, Beamten, Diener vnd gemeine Eingeseßene Stände, Vnderthane vnd Schußverwanthen.

Sir Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden, Erwehltzer Römischer Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien
E 3 und

und Schlabonien ꝛ. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, Steyr, Kärnten, Crain und Württemberg ꝛ. Graf zu Tyrol ꝛ. Embieten allen und jeden, weyland Herzog Johann Wilhelmen zu Göllich ꝛ. Vnsers in Gott ruhenden Vetteren und Fürsten Christmüde-
 sten Angedenckens hinterlassenen Rätthen, Beamten, Dienern, und insge-
 mein allen und jeden in Göllichischen, Clevischen und Bergischen Fürsten-
 thumben, auch darzu gehörigen Graff-Herrschaftten und Landen, Junge-
 sessenen Ständen, Unterthanen und Schutzverwandten, was Standes,
 Würden oder Wesens die seyn, Vnser Gnad, und fügen ihnen hiemit zu
 wissen, demnach wir gleich auf absterben ermeltes Herzogen Johann Wil-
 helms zu Conservation Vnser und des Heil. Reichs auch eines jeden Inte-
 ressenten Befugnüs, Recht und Gerechtigkeit, sowohl erhaltenen gemeinen
 Frieden und Ruhe, auch Abwendung aller gefährlichen besorgter Zerrütt-
 lichkeit dieser löblichen Fürstenthum und darzu gehörigen Landen, auß tra-
 gendem Kayserl. Amt und väterlicher Sorgfältigkeit, euch unter dato
 des zweyten Aprilis nechsthin allergnädigst befohlen, die durch uns dabevorn
 bestellte Regierung ferner in unserem als regierenden Römischen Kayfers
 vnd Obristen Universal-auch Lehen-Herrn Namen, bis zu anderer vnserer
 Verordnung zu continüiren/vnd bey nammbahtter Peen keine newerung
 noch enderung zugestatten, noch einigen Interessenten, wer der auch were,
 vor ewern Herren vnd Obrigkeit, ohne vnser erlaubnuß und bewilligung zu
 erkennen vnd anzunehmen, sondern alles in alten Standt, darinnen es nach
 tödlichen abgang obgedachtes vnser Vetteren Herzog Johann Wilhelmen
 zu Göllich ꝛ. gewesen, zulassen vnd zu handthaben, darauf auch folgens
 durch vnser in diese Lande deputirte Commissarien, den Fünfften May
 solcher Befelch und Verbott erwidern, zu erhaltung dessen gatte Verord-
 nung verfassen, daneben am Vier vnd zwanzigsten May wider alle Interes-
 senten ein Mandatum inhibitorium cum annexa citatione ad propo-
 nendum actiones edicts-Weise ausgehen, die Rätth, Ritter und Stände,
 vielfeltig solches vnseres Befelchs vnd verordnungen erinnern vnd dem-
 selben schuldigen gehorsamb vnd volg zu leisten anmahnen und verwarren.
 Hierüber beyde des Orths anwesende Fürsten, als die Hochgeborne, Ernst
 Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd
 Wenden Herzog, Burggraff zu Nürnberg vnd Fürst zu Rugen, an statt
 vnd in Nahmen seines Brudern des Churfürsten zu Brandenburg ꝛ. vnd
 Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraff bey Rheyn, Herzog in Bavern, Graf zu
 Welsch

Weldenz vnd Sponheimb, an statt vnd von wegen S. E. Mutter, vnserer liebe Dheimm vnd Fürsten, ihrer anmassungen halber in diese Fürstenthum, auf eine zwischen Ihren E. E. (vorberürten Vnseren Kayserslichen Mandatis vnd rechtmessigen verordnungen stracks zu wider, daneben zu nachtheil und verfang anderer hierunter interessirten) eingegangene nichtige verbottene vergleichnuß thätlich einzuziehen, newerung anzustellen, vnd sich in die possession de facto einzubringen vnterstanden, damahlen nit allein gestracks vnser Commissarius dagegen protestirt vnd contradicirt, sondern auch alsbaldt den Siebenzehenden Junii berürt vnser Mandatum inhibitorium cum citatione öffentlich publiciren vñnd abenschlagen lassen, jmassen Wir hernacher als Wir dieser angemasten Vergleichung vnd derj darauff vorbesagten Vnseren Kayserslichen Mandatis und verbotten zuwider, vns zum despect vnd verachtung fürgenommener attentaten von Vnsern abgeordneten Commissarien, vnd andern des heyligen Reichs ansehnlichen Ständen berichtet, insonderheit aber, daß beyde vorgemelte Fürsten ange-regte Mandata zu eludiren, sub- & obreptionis zu beschuldigen, Ihres gefallens auszudeuten, zu refringirn, vnd cauillirn, dardurch die Vnderthanen irrig zu machen, und ihnen beyzufallen vnd anzuhängen zu verleiten gelüsten, und bergestalt das Commodum possessionis zu Ihrem Vorthail an sich zu bringen, sich anmassen, Vngeacht Wir albereit einem jeden so zu diesen Fürstenthum vnd Landen Zu- oder Anspruch zu haben vermeint, den Weg Rechtens genugsamb geöffnet, vnd dieselbe zu Ausführung Ihrer preteasion, vor vns als dieser Sachen vnmittelbaren einzigen Richter citirt, vnd geladen, vnd wie Wir erwogen, daß dardurch vns vnd dem heiligen Reich, auch andern interessenten, so sich bey uns albereit angeben, und die Sachen mit Recht verfangen, nicht allein ein grosses unwiederbringliches präjudicium, sondern auch, da demselben nicht vorkommen werden solte, nichts gewissers, dann daß daraus den Gülichischen Fürstenthumb und Landen eusserste Gefahr und schaden, wie auch den Benachbarten grosse weitleuffrigkeit und vnrube zu gewarten.

Derwegen solches zu verhüten aus Kaysersl. Macht und Vollkommenheit, obangeregte an sich selbst null und krafftlose vergleichung cassiret und aufgehabe, und Euch vielfeltig durch voraan gedente und neuwe Vnserer Commissarien, wie auch hernacher den Siebenden Julii jüngst selbst Schriftlich eymahnen, und allergnedigst auch ernstlich befohlen, daß ihr euch an diese Handlung, noch was in ander Weeg teatirt oder fürgenommen werden möchte,

möchte, im geringsten nit kereu, noch Unsern Kayserl. Befehlchen ichts zu wider, euch einlassen sollet. Hierüber damit obgedachten beyden anwesen den Fürsten vorbeſagtes widerrechtlich unverantwortliches beginnen der ge bür nach geſteuert und abgewehret werde, Euch ſampilichen und einem jeden inſonderheit unter datz den Eylfften Julii durch öffentliche Patenten und Mandata abermahlen aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit, bey Veer Unserer und des Heyligen Reichs Acht und Aberacht, auch verlich rung aller Lehen, Gnad, Privilegien und Freyheiten, darein die Vbertreter ipſo facto ohne einige fernere erklärung gefallen ſeyn ſollen, ernstlich und beſtiglich befohlen und gebotten haben, daß ihr ohne unſer Erlaubnuß und Bewilligung, keinen intereſſent, wer der auch ſeye, für euren Herren und Obrigkeit erkennen und annehmen, noch demſelbigen einigen Beyfahl thun, Hülbigen, oder in andere Weeg beypflichtig machen, ſondern bis die Sachen an Unserem Kayserlichen Hofe, da ſie allbereit an hengig, und dahin ſie gehörig, genßlich enſcheiden werde, damit in Ruhe ſtehen sollet, Wir auch, da dieſen Unsern Kayserlichen rechtmäßigen Mandat und Gebott zugegen vnderdeſſen albereit, es ſey mit einlaß, oder annemung eines oder des ande ren Intereſſenten oder Ihrer Gewaltträger, wie auch durch leiſtung einiger Hülbigung oder ſonſten in ander Weeg ichts de facto attentirt vnd fürge nommen were, daſſelbe alles und jedes alß an ſich ſelbſt nichtige, eigenthätliche vnd verbottene attempta caſiret, revocirt vnd auffgehbt, auch alles in alten vorigen Stand, wie es auff Eddelichen abgang vorbeſagten nechſt ver ſtorbenen Herzogen Johannis Wilhelmn geweſen, geſetzt haben, ſolche Mandata auch zu Düſſeldorff, Cleve, Lühnen und anderen unſchiedli chen Stätten, Schlöſſern, Flecken, Dorffſchafftten, vnd anderen Orten in den Göllichſchen, Cleviſchen und Bergiſchen Fürſtentumben, vnd da hin gehörigen Graff, Herrſchafftten und Landen, damit ſich niemant der unwiſſenheit zu entſchuldigen, durch Unsern darzu abgeſectigten Herolden, vnd andere von Unsern Commiſſarien darzu gebrachten Executores, den 25. 26. 28. 29. 30. und lezten July, wie auch Erſten, Andern vnd folgen den Tays Auguſti der gebür verkündet, an gewöhnlichen plaß öffentlich an geſchlagen, und affigiret, ſolche unſere Mandata von Unseren hochanſehen lichen Fürnemmiſten Commiſſario, als dem Hochwürdigem, Durchleuch tigen, Hochgebornen Leopolden Erz-Herzogen zu Oeſterreich, Biſchoffen zu Straßburg und Paſſaw, Herzogen zu Burgundi, Grafen zu Evroll re. Unserem

Unserem freundlichen lieben Vetteren, Sohn und Fürsten, widerumb vnder dato des Aicht und Zwanzigsten Julii publicirt worden, So hetten Wir vns allergnedigst versehen, Ihr würdet ewer schuldigkeit und der Rāth erklerung nach, solchen vnsern Ernst, so hoch verbottenen Befelchen und Gebotten schuldigen vnd bölligen gehorsamm geleistet, vnd zu keinem andern widrigen durch frembde ungereumbte einbildungen oder andere vnarttliche affecten verfahren und bewegen, noch abwendig machen lassen.

Weil vns aber nicht allein von vnserem abgeordneten hochansehnlichen Commissariis, sondern auch anderen fürnamen Ständen des H. Reichs beglaubter Bericht, wie dann solches notorium und Landtkündig, auch facti permanentis ist, zukommen, daß ihr obangeregten vnsern rechtmehigen Mandatis vnd vielfeltigen erinnerungen vngeacht vnd zuwider, ewer sampt und besonders ein gutt, da nit mehrtheil, obbesagte beyde Fürsten in Namen ihrer principalen, ohne vnser erlaubnuß und Belehnung vor ewere Herren erkennt, vnd angenommen, derselben sich mit handtgelübten vnd andern einlaß beygepflichtet, theils denselben gehuldiget, deren Gebott vnd Verbott gewertig vnd gehorsamb sey, von Ihnen zu Rāthen, Beambten, Dienern vnd andern Befelchshabern euch bestellen, die Gericht in Ihrer L. L. Nāmen besessen, beglaident, auch zu einnamb, Verwahrung vnd Befasung der Schloßer vnd Stätt gebrauchen lassen, hingegen aber wider vnser abgeordnete hochansehnliche Commissarien allen vngehorsamb erzeiget, dieselben von den Stätten und Schloßern als wann Ihr Vns als Römischen Kayser vnd Obristen Herren keinen Gehorsamb mehr schuldig, Wir auch euch, und beyden anwesenden Fürsten nicht zu gebieten, noch ich was in diesen Landen zuthun hetten, abgewiesen, die Pforten versperret, Ja auch öffentlich verlauten lassen dörrfen, Ihr hettet ewere angeborne Herren im Landt, vnsern Ehrenholdt zu veracht vnd zu verlekung vnserer und des Reichs hoheit in vielen Stätten nicht einlassen, noch vnser Mandata annehmen, oder ihme die anzuschlagen verstaten wöllen, sondern denselben in verrichtung seines ihme von Vns anbefohlenen Amts verhinderet, viel Schimpffs und Spotts erwiesen, vnd dergleichen unzehlige attentata fürgenommen und noch dabey beharren vnd Täglich mehr und mehr wider vnser Verbott fürnemen sollet, Also daß es sich ansehen läffet, daß ihr euch des schuldigen gehorsams ganz zu entziehen, vnd euch selbst eweres gefallens Herren nemen vnd ansetzen, vnd Vns in vnser Kayf. Ambt vnd Oberkeit eingreiffen wölltet, dardurch ihr in vorangeregte vnsern Mandatis einverleibte Straffen ipso facto gefallen.

D

Wie

Wiewol Wir nun genugsambt befugt weren, wegen solches unvertant-
 wortlichen beharlichen ungehorsambes contumaciae, auch vns und den vn-
 serigen hierinn erwiesenen grossen despectis und Veracht, zu erhaltung vnser
 als regierenden Römischen Käyseris reputatione authoritet und Hocheit wi-
 der alle und jede Vbertreter stracks, simpliciter ohn anderen weiteren Auf-
 halt oder Citation, mit der declaration der Acht und Aberacht, fortzufah-
 ren, und deren Execution jedermenniglichen zu erlauben: Gleichwohl da-
 mit niemandt einige vbereilung zu klagen, auch jedtweber spür en mögel, daß
 Wir keinem Vnrecht vnnnd zu kurz thun wollen, sondern jedweder desto
 mehr seines freuelmütigen Vngehorsambis vnd Auffseßlicher Verbrechen
 auch daher wolverdienten Straff, zu berewen, vnd davon abzustehen ver-
 sach und gelegenheit finden und bekommen möge; So haben Wir dieses
 vnser Käyserl. legt und endliche Mandatum noch zum Vberfluß, vnd als-
 lein auß Käyserl. Gnaden außgehen, und damit dasselb nicht, auch gleich als
 len den vorigen, mit vorgebildten grossen vngrundt und aller vnwarheit pro-
 sub & obreptio gehalten, durch vnseris freundlichen geliebten Bettern
 Sohn und Fürsten Erzherzog Leopoldi, als deßfalls verordnieten hoch-
 ansehnlichen Fürnembsien Commissarii E. sampt Devo zugeordneten (Sie
 verrichten es gleich selbst in der Person, oder welchen S. E. oder dieselb
 darzu verordnen möchten) allenthalben in berürten Fürstenthumben und
 Landen publiciren und anschlagen lassen wollen:

Befehlen euch darauff samptlich, und einem jeden insonderheit auß
 Käyserl. Macht und Vollkommenheit nochmalen bey Veer vnserer und des
 Heyl. Reichs Acht und Aberacht, auch anderen Straffen vorigen Mandatis
 einverleibt, dazu bey verlust aller ewer Ehren, digniteten und wülden, ernst-
 lich und bestiglich gebietend, und wollen, daß Ihr innerhalb Sechs Wochen,
 den nechsten nach verkündigung dieses (die Wir Euch für den Ersten, An-
 dern und letzten termin peremptorie zu allem vberfluß ansetzen) allen vn-
 seren und vnserer Commissarien vorangeregten mandatis alles Ihres inn-
 halts ein völlig gehorsamb genügen thut, alles dasjenige was ewer einer oder
 der ander, oder auch alle insgemein dagegen gerhan, verhandtelt, eingegan-
 gen, oder den Fürsten mit Handtgeliebten, Ayt, Hülfdigung, beypflichtung,
 Einlaß, oder in andere Weeg zugesagt haben möchte, abschafft, cassirt und
 widerruffet, euch wider in eweren vorigen disßals in ao. 1596. aufgerichtete,
 vnd folgents nach absterben vielgedachtes Herzogen Johann Wilhelmis am
 Neundten Aprilis zu Düßfeldorff erneuerte und betheurte Union begebet,
 Vns

Uns als regierenden Römischen Käyser, für ewern Ober- und Lehn- Herren, auch vndisputirlichen und einzigen Richter dieser Sachen erkennet, beyder vielbesagter Fürsten keinen, oder wer sich sonst von den Interessenten vor endt- scheidung dieser vor Unserem Käyserlichen Hoff rechthengigen Sachen anmelden würde, zu keiner possession gestattet oder zulasset, deren Gebott vnd Verbott, nicht eines oder anderen gewertig seyet, sondern euch ganz vnd zumahl neutral haltet, vnd alles in alten Standt, wie es auff absterben mehr ermeltet Herzogen gelassen, widerstellet und handhabt, vnd endlich Unsers Rechtlichen Aufschlags vnd Verordnung gewartet, diß vnd kein anders thut, als lieb euch ist, vorberürte Straff zuuermeiden, wie Wir auch die da- gegen vorgenommene newerungen, als verbotten, vnd an sich selbst nichtige attentata, hiemit nochmahls cassirn, auffheben und alles in vorigen Stand setzen, auch euch allesampt vnd einen jeden insonderheit der Handgelübten, Ayden, Pflichten, Huldigungen vnd dergleichen, so von einem oder andern mehrbesagt beyden Fürsten beschehen oder abgenommen sein möchten auff Käyserl. Macht und Vollkommener Gewalt absolviren und erledigen, der- gestalt, daß dieselbe dadurch im geringsten hinführo nicht gebunden noch ge- fahrt sein sollen. Welcher nun auf dieses Unser Mandat sich wiederum zu Unserem gehorsamb undergeben, demselben volg laisten, und von voriger contumacia und widerseßligkeit ablassen und resipisciren, derohalben bey hochgedachten Unseren hochansehulichen Fürnembsten Commissario, Un- sers freundlichen geliebten Vettern und Sohn, Erz- Herzog Leopolden E. sich angeben und erkleren werden, denselben thun Wir aus Käyserl. mil- ten Gnaden, diese ihre vorige vbertretung, verbrechen, und dahero verwirk- te Straffen allergnedigst nachgeben und verzeihen, Nemen sie auch hinführo in Unseren und des heiligen Reichs Schus und Schirm auf, Wöllen im- mittelst zubefürdern nicht vnderlassen, das in diesen Fürstenthumben und Landen ein gewisser Fürst, der dazu befugt, ehest möglich, benent, und vorge- sezt werde, die andere aber so in ihren vorgenommenen vnuerantwortlichen Vngehorsamen und vorseßlichen freuel beharren, innerhalb berürter Zeit nicht resipisciren, oder alsbaldt sich nicht erklären, dieselben wöllen Wir end- lich hiemit in Unse- re und des heyligen Reichs Acht und Aberacht, auch an- dere den Mandaten einuerleibte Straffen, jetzt alsdann, und dann als jetzt, erkläret, denünciirt und öffentlich verkündet haben, wie Wir sie dann darein nochmahlen auf solchen Fall erklären, denunciiren und öffentlich verkün- den, anch nach Verlauff des angeßekten termini, ohne einigen vndersehide

alle ihre Leib, Haab und Güter, jedermenniglich erlauben. Darnach ihe euch sampt und einjeder iufonderheit zu richten und zu hüten, und diß iß Vnser endliche und erufte Meynung und Befehlich. Geben auf Vnferm Königlichem Schloß zu Praag, den Sechften Monatstag Novembris, Anno Sechszehenhundert und Neun, Vnferer Reiche, des Römischen im Fünff und Dreißigsten, des Hungarischen im Acht und Dreyßigsten, und des Böhmeibischen auch im Fünff und Dreyßigsten.

Rudolff.

L. von Stralendorff.

*Ad mandatum Sac. Cesareæ Majestatis
proprium.*

Gotfrid Hertel.

Copia abermahligen Käyserlichen Abmahnung: Schreiben,
an alle Kriegs: Obristen, Befehlshaber, und gemeine
Kriegs: Leuth zu Ros und Fuß.

Wir Rudolph der Andere von Gottes Gnaden, Erwehelter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhme, Dalmatien, Croatien und Schlabonien, ꝛ. König, Erb: Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg ꝛ. Graf zu Tyrol ꝛ. Embieten N. allen und jeden Kriegs: Obristen, Rittmeistern oder ihren Leutenambten, Haupt: Leuthen, Fendrich, Befehlsh: und gemeinlich allen Kriegs: Leuthen zu Ros und Fuß, wie die Nahmen haben, auch was Nation, Standts oder Würdens die seyen, so in Göllichischen, Eslvischen und Bergischen Fürstenthumben, auch andern darzu gehörigen Graff: Herrschafft: und Landen bestelt, auffgeführt, und geworden, oder noch in Werbung oder Anzug stehen, und darunder ersucht und gebraucht werden möch: ten und insgemein allen denen, welchen gegenwertig Vnser Kayserl. Brieff, auf anordnung iunsonderheit darzu deputirten Kayserlichen Commissarien, oder anderen von ihnen hierzu verordneten Personen fürkombt, insinuirt, oder verkündt wird, hiemit zu wissen, Obwol Wir euch sampt und einem jeden insonderheit vnder dato den Eylfften July, nechsthin durch offne Mandaten

ten und Patenten von Römischr Kayserlicher Macht und vollkommener Gewalt, denjenigen zwar so Vnsere und des Reichs Vnderthanen oder Pflichte nicht, und etwa Aufwendigen Frembden Nationen, Herrschafften und Obren zugehan und verwandt sein möchten, be Leibstraff, wo sie betretten werden, den Andern, Vnsern und des Reichs Vnmittelbaren Vnderthanen, Pflichts, verwandten, Valallen und Lehn-Leuthen aber, oder welche vnder Vns und dem heyl. Reich gefessen und begütet, bey Peen und Straff Vnsere und des heyl. Reichs Acht und Aberacht, darzu Verlust aller und jeder ihrer Haab und Gütter, welcher Enden und Orthen die im heyl. Reich oder demselben Verwandten Ständen gelegen seyn, auch aller Lehen, Gnaden, Privilegien, Freiheiten darin der Vbtreter ipso facto, ohne einige fernere erklärung gefallen sein solle, auocirt und Ernstlich befohlen und gebotten, daß jr in angeregte Gütliche Fürstenthummen und darzu gehörige Landt, Graffschafften, Ammten, Stätt, Schlöffer, Gericht, Pflegen, Dorffschafften, Gebieten, Landschafften, Vnderthanen und Verwandten nicht allein als gleich und sobaldt euch sambt und sonderlich solch Vnsere Mandat, und dessen glaubwürdige von Vnsern Kayserlichen Commissarien vidimirte Abschriften verkündet und zu wissen gemacht worden, ohne allen auffhalt wider raumen und genklich verlassen, mit allen Gewaltthaten verschonen, und in keine weiß Feindlich angreifen, beleidigen und beschweren auch euch fürtershin, wie und mit was Schein es von den Kriegs-Herren und Obristen mehr begert oder fürgenommen würde, im wenigsten nicht darwider und gegen Vnsere der Prätendirten Interessenten halber erkente, verkündte und aufgeschlagene offne Mandata einem oder andern zu präjudiz und verfang bestellen und gebrauchen lassen, Sondern wo sich vielleicht einer oder mehr derselben Orth icht was vnderstanden, dasselbige wiederumb abstellen und ohne jemandts Beleidigung, neben gebürlicher Bezahlung aller Zehrung zertrennen und unsäumlich abziehen, und deme nit anders thun, oder vnghehorsamb sein sollet, So lieb Euch und Ewer jedem insonderheit were vorgemelte Peen und Straff zu vermeiden, solche Vnsere Mandata und ernstliche Gebott, auch hernacher allenthalben in Stätten, Schlöffern, und Dörffern in mehrbesagten Fürstenthumb und Landen durch Vnsere Herolden und andere Executores der gepür mit gewöhnlicher solennitè verkünt und öffentlich angeschlagen worden.

Also daß sich niemandt der Vnwissenheit zu entschuldigen hat. Und sich gebürt hette, daß ihr darauff solchen Vnsern Kayserlichen Auocatorriis

und Mandatis alles ihres innhalts gehorsamblich gelebt, und euch lenger dem zuwider in berürten Fürstenthumb und Landen, in eines oder des andern Interessenten Dienst zu nachtheil und unwiderbringlichen schaden und verfang der andern, auch ringerung und veracht Unser Kayserlicher Majestät authoritet, und hierin gebrauchten Kayserlichen Richterlichen Ampts, nicht auffgehalten, bestellen oder gebrauchen, weniger den Vnderthanen mit einlegerung und abezung ihres Vorraths und notturfft über den Hals gelegen, und beschwer und betrangnus zugefugt haben sollet.

So ist vns doch nicht allein von Vnsern dahin verordneten Commissarien, sondern auch ansehentlichen Ständen des Reichs, beglaubter Bericht fürkommen, daß ihr dem zumahl zugegen solchen Mandatis freventlich in viele Weeg zuwider gehandelt, vnd nicht allein die Landt, Stätt vnd Dörffer nicht geraumet, noch aus der bestallung und Dienst begeben, Sondern hierüber noch zu Behuff beyder des Endes anwesenden der Hochgebohrner Ernst Marggrafen zu Brandenburg zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rugen, vnd Wolfgang Wilhelms Pfalzgraffen bey Rhein, Herzog in Bayern, Graffen zu Veldeuz vnd Sponheimb, Vnsere lieben Ohemen vnd Fürsten, biß auff diese Stundt verblieben, vnd euch in deren Nydt vnd Dienst weiter begeben, Mustern und bestellen lassen, Schlöffer und Stätt in Ewer verwahr, und Besatzung genommen, auch antere thätlich einnemen helffen, vorberürten Fürsten in Frem vntrechtmessigen beginnen und verbottenen attentien, allen Vorschub geleistet, auch wol den Vnterthanen an vielen Orten, ferner Beschwer aufgedrungen, vnd kein Zehrung bezahlt haben sollet, alles zu grossen Nachtheil vnd schaden, Unserer und des Heyl. Reichs, auch anderer Interessenten, Ja auch zu der Vermessenheit gerathen, daß ihr Vnsere selbst eigene Gütter (die Wir zu Cöllen einkauffen vnd durch Berchem, zu Vnsers Fr. geliebten Vettern, Sohn und Fürsten als des Orths hochansehentlichen Fürnemsten Commissarium, Erz. Herzoges Leopoldi E. nothwendiger Leibs. Guardi vnd verwahrung der Bestung Gülich, dahin führen lassen,) wider alle Reichs. Constitutionen ohne einige Befugnus daselbst zu Berchem angehalten und behemmen dörffen, darüber in viele andere Weeg dem Mandato auffseßlich zuwider gehandelt.

Wiewol wir nun befugt, wegen solcher muthwilliger vorseßlicher contravention vnd vngehorsamm, auch anderen dabey verübten groben Uebertretungen, gestracks ohne weiter procediren oder anders, euch sampt vnd beson-

besonders in den Mandatis einverleibte Unsere und des heyligen Reichs
Nacht und Ueberacht, auch andere Straffen zu erklären, und dieselbe ohne
auffenthalt wider euch zu exequiren.

Gleichwol damit sich niemandt einiger Verkürzung oder vberreitens
mit fugen zu beschweren und alle und jede Ubertretter und Vngehorsamme,
desto mehr ihres muthwilligen Verbrechen und wolverdienter Straff vber-
zeugt werden, und zumahl kein entschuldigung, vorwenden mögen. So ha-
ben Wir euch sampt und besonder nochmalen mit diesem Unserm Kayserl.
Mandat ermanen, und eine benante Zeit euch von dem Vngehorsam zu
purgiren, auf lautern Kayserl. Gnaden, und zum vberfluß allergnedigst
ansehen wollen.

Befehlen euch demnach allen und jeden insonderheit aus Kayserl. Macht,
und vollkommener Gewalt abermal, bey obberürten Unserm vorigen Man-
dato einverleibte Straffen, auch verlihrung Ewren Ehren, dignitäten und
Würden, und daß ihr auf den vnuerhofften fall des vngehorsams und
widerseßligkeit allenthalben im ganzen Römischen Reich, Ehrloß,
vngestruelt gescholten und gehalten; Daneben Ewr Leib und Gü-
ter jedermännlichen frey gelassen sein sollen, Ernstlich und bestiglich ge-
bietet, und wollent, daß ihr innerhalb Sechs Wochen, den nechsten von
dato, wann dieses Unser Kayserl. Mandat und Brief euch verkündet oder
zu wissen gemacht, anzuraiten, den Wir euch für den Ersten, Andern und
lesten und also peremptorischen termin ansetzen, vorberürt Unserm Man-
dato alles seines inhalts gehorsamlich gelebet, die Landen, Städte und
Schlöffer zumahl raumet, Ewre den beyden allbereit anwesenden Fürsten
geleiste Ayd und Pflichten auffkündet, und ferner derselben wie auch
anderen Prätendirenden Fürsten, vor Rechtlicher Unserer entschei-
dung, in keine Kriegs-Bestallung oder Dienst gebrauchen lasset, in kei-
nerley weiß diß und kein anders thut, so lieb Euch ist vorberürte Straff
zu vermeiden, Wie Wir auch Euch hiemit aller Ayd und Pflichten, und
anderer Glauben, damit ihr vielleicht beyden Fürsten verwandt sein möcht,
aus Kayserlicher Vollkommenheit und Macht absoluiren, erledigen und frey
zehlen, dergestalt, daß ihr dardurch keinesweges mehr verbunden oder ge-
fahrt sein sollet. Welche nun auf dieses Unser Kayserlich Gebott, sich
wieder in Unserm Gehorsamb ergeben, den Mandatis volg leisten, und von
ihren vorgenommenen vorseßlichkeiten innerhalb vorgesehter Zeit ablassen,
und verhalten bey Unserm hochansehtlichen Fürnambsten Commissario,
Unsers

Unsers freuntlichen geliebten Bettern, Sohns und Fürsten Erk. Herzog Leopoldi L. sich angeben und erklären werden, denselben wollen Wir hiermit, und in Krafft diß Brieffs, aus Kayserl. Gnaden, was sie durch vorige widerseßlichkeiten dagegen verbracht und ver. icht, allergnedigst verzeihen und nachgeben haben. Die andere aber so in ihrem vorgekommenen vngesorsamb, und vorseßlichen bösen Freuelungen beharren, und innerhalb vorgefetzter Zeit, nicht respisciren, und alsbaldt daselbst vor den Commissarien erkläret werden; Dieselben wollen Wir endlich hiemit für erklärte ächter, jeko als dann und dann als jeko geko gehalten haben; wie Wir dieselben auf solchen Fall hiemit nochmahls jekt als dann, und dann als jeko in Unserer und des H. Reichs Acht und Aberacht, auch andere den vorigen und jekigen Mandatis einuerlebte Straffen gefallen seyn erklären, dieselbe Ehrloß, declariren jedermenniglich ihren Leib und Güter frey gegeben, und wollen darauf deren Execution, nach Verlauff des angefetzten Termins, ohne einigen vnderscheidt, wider dieselbe sampt und sonders, entlich ergehen und vollziehen, und niemandt wer der auch sey verschonen lassen.

Darnach habt ihr Euch sampt und jeder insonderheit zurichten und zu hüten, daß ist Unser endtlicher Will und Befelch. Geben auf Unserm Königlichem Schloß zu Praag, den 6 Novembr. Sechszehenhundert und im Neundten, Unserer Reiche, des Römischen im Fünff und Drenßigsten, des Hungarischen im Acht und Drenßigsten, und des Böheimbischen auch im Fünff und Drenßigsten.

Rudolff.

*Ad Mandatum Sac. Caesar eæ Majestatis
proprium.*

L. von Stralendorff.

Got. Hertel.



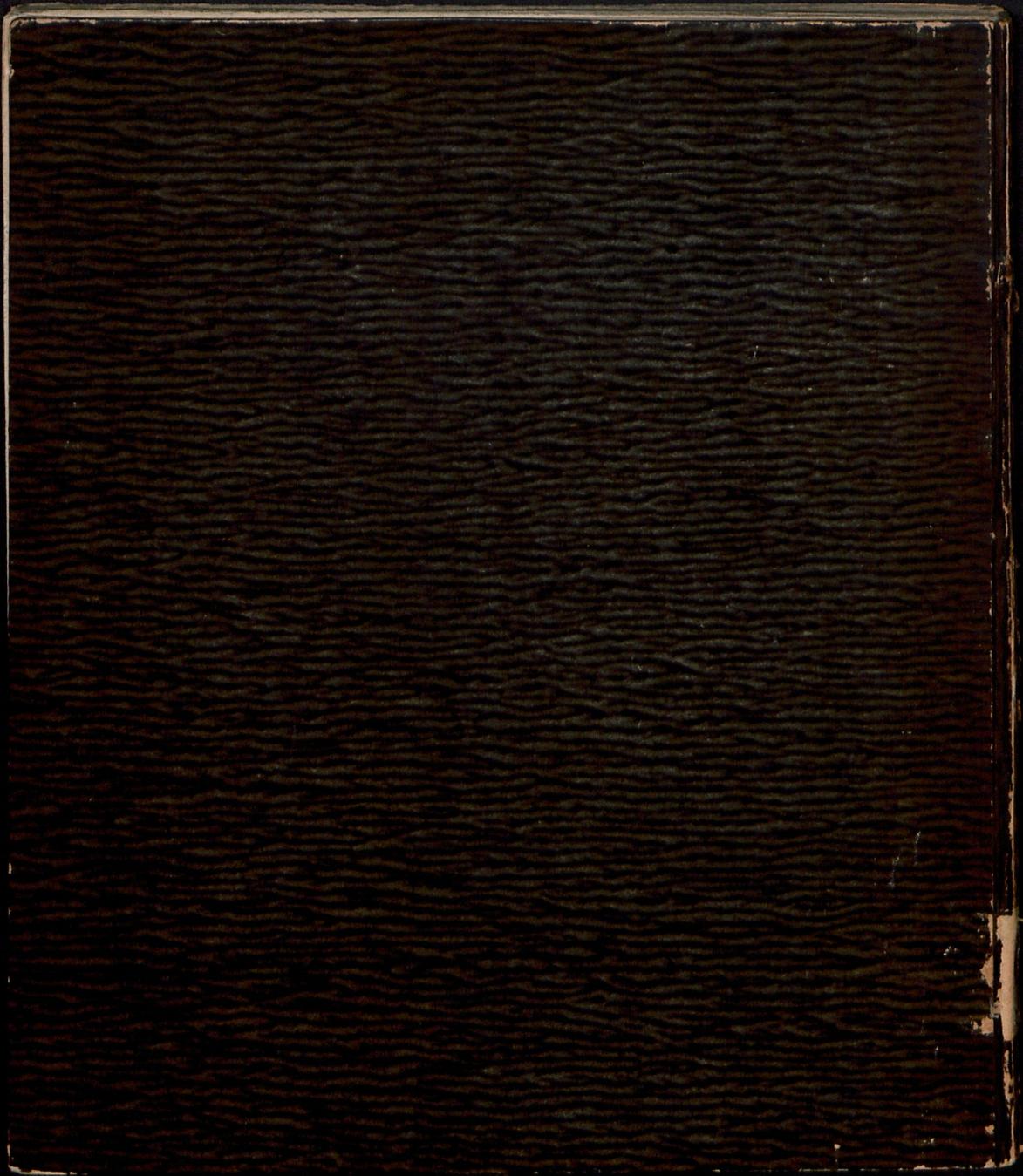
Ng 2355. 8^o

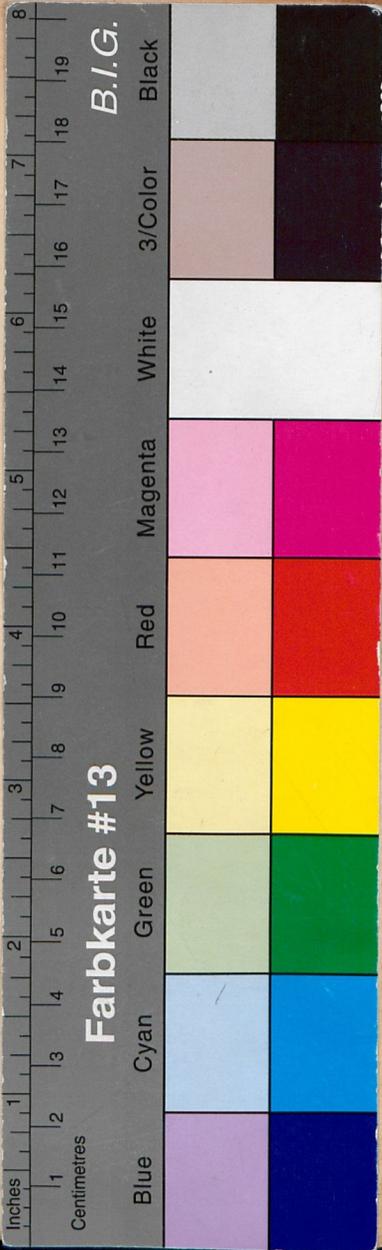
ULB Halle

3

005 366 488







Kurze Anzeige
der unwiederleglichen
Gründe und Ursachen,
Warum das
Königl. Chur- und Fürstl.
Saus Sachsen

von denen demahlen in denen
Züllichischen
Successions-
Angelegenheiten
vorsehenden
Handlungen
nicht ausgeschlossen werden könne.

Anno 1737.

Va 49 I Q